

**Sponsorenvertrag**

zwischen

Fleesensee Sportanlagen GmbH  
Tannenweg 1  
17213 Göhren-Lebbin

-nachfolgend **Sportanlagen GmbH** genannt-

und

Firma  
Straße  
Ort

-nachfolgend **Vertragspartner** genannt-

## 1. Vorbemerkungen, Grundsätze

Die Sportanlagen GmbH ist Eigentümer der Golfanlage in 17213 Gören-Lebbin, Tannenweg 1. Die Golfanlage besteht im Wesentlichen aus drei 18 Loch Golfplätzen, zwei 9 Loch Golfplätzen sowie einem Clubhaus einschließlich Nebeneinrichtungen wie einer Golf Arena (Driving Range).

## 2. Präsentationsmaßnahmen / Rechte und Möglichkeiten

2.1. Die Sportanlagen GmbH gestattet dem Vertragspartner eine Golfbahn auf dem B2B Platz zu werblichen Zwecken zu nutzen (nach Verfügbarkeit), dies umfasst:

- Abschlagstafeln (beidseitig bedruckt), Lochfahnen, Locheinsatz sowie Bunkerharken für Werbezwecke
- die Ersetzung der Abschlagsmarkierungen durch Markierungen mit Logo
- weitere Werbemaßnahmen an der jeweiligen Bahn nach Regeln des DGV und in Absprache und Zustimmung der Sportanlagen GmbH

2.2. Die Sportanlagen GmbH wird dem Vertragspartner eine Präsenz des Kooperationspartners im Clubhaus (Infoscreen, Werbeflyer) gewährleisten. Zudem gewährt die Sportanlagen GmbH dem Vertragspartner die Möglichkeit ein Gewinnspiel zur Adressgenerierung an exponierter Stelle im Foyer des Clubhauses durchzuführen.

2.3. Die Sportanlagen GmbH wird ab dem 01.01.2022 eine Präsenz in den neuen Medien (Webseite, Newsletter, Facebook etc.) gewährleisten.

2.4. Die Sportanlagen GmbH verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages, jeweils einmal im Jahr, ein Post-Mailing an die Kunden der Sportanlagen GmbH mit Werbeunterlagen des Vertragspartners zu versenden. Das Mailing wird über einen Letter Shop abgewickelt. Die Kosten des Mailings trägt die Sportanlagen GmbH.

### **3. Vergütung**

- 3.1. Der Vertragspartner zahlt als Gegenleistung für die eingeräumten Rechte und Werbemöglichkeiten der Sportanlagen GmbH einen Werbezuschuss in Höhe von jeweils € 3.999,- zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer für ein Vertragsjahr. Die Kosten für die Werbematerialien (Layout, Druck, Material) trägt der Sponsor. Die Marketingabteilung der Sportanlagen GmbH steht unentgeltlich unterstützend zur Verfügung.
- 3.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den jährlich für die Vertragslaufzeit geschuldeten Betrag in Höhe von € 3.999,- zzgl. Mehrwertsteuer nach Rechnungslegung durch die Sportanlagen GmbH bis zum 01.02. des jeweiligen Vertragsjahres zu bezahlen.

### **4. Laufzeit des Vertrages**

- 4.1. Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2022 und hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2023. Eine ordentliche Kündigung ist in dieser Zeit ausgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. des laufenden Jahres gekündigt wird.
- 4.2. Jede Kündigung bedarf zu Ihrer Wirkung der Schriftform. Die Wahrung der Schriftform durch Verwendung digitaler Signaturen wird ausgeschlossen.

### **5. Werbeaktivitäten, Schutz von Rechten, Haftungsfreistellung**

- 5.1. Besondere Werbeaktivitäten auf dem Gelände der Sportanlagen GmbH sind grundsätzlich mit der Sportanlagen GmbH abzustimmen. Werbeaktivitäten, die nicht mit der Sportanlagen GmbH abgestimmt sind, können von der Sportanlagen GmbH untersagt werden, wenn die Sportanlagen GmbH ein berechtigtes Interesse hieran hat und / oder wenn diese Werbeaktivitäten den vertraglichen Grundsätzen widersprechen.

- 5.2. Entstehen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Aktivitäten, an denen die Sportanlagen GmbH mit berechtigt ist (z. B. Miturheberschaft etc.), so steht den Parteien an solchen Rechten jeweils ein eigenes, unbeschränktes, unbefristetes Nutzungsrecht zu, sofern hierdurch eigene Rechte der Vereinbarung nicht berührt werden.
- 5.3. Die Parteien stehen jeweils dafür ein, dass sämtliche Leistungen (insbesondere Videos, Bilder), welche im Rahmen dieser Vereinbarung gegenständlich sind, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstiger Rechten Dritter belastet sind oder in Konflikt treten.

## **6. Vollmacht, gesellschaftliche Bindung, Verschwiegenheit**

- 6.1. Diese Vereinbarung berechtigt den jeweils anderen Vertragspartner nicht, namens und in Vollmacht für den anderen Vertragspartner rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Handlungen abzugeben oder vorzunehmen. Die handelnde Partei hat bei erkennbaren Zweifeln darauf hinzuwirken, dass diese Zweifel beim Empfänger der Erklärung ausgeräumt werden.
- 6.2. Diese Vereinbarung begründet keine gesellschaftlichen Beziehungen oder Bindungen der Parteien untereinander.
- 6.3. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, auch über die Vertragsdauer hinaus, über betriebliche oder gesellschaftliche Verhältnisse, Geheimnisse, Geschäftspraktiken, Betriebsabläufe, Kunden, Mitglieder die ihrer Natur nach Dritten nicht bekannt sind oder sein können, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn eine Offenlegung ist durch Gesetz oder Behörde zwingend erforderlich oder es ist zwischenzeitlich in Bezug auf die Information in der Offenkundigkeit eingetreten.

## 7. Wohlverhalten

- 7.1. Die Parteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Parteien sind gehalten, auf jeweils schutzwürdige Interessen des Anderen. Insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen Rücksicht zu nehmen und sich insbesondere nicht öffentlich negativ über die jeweils andere Partei zu äußern.
- 7.2. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Vereinbarung.

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel selbst. Die Wahrung der Schriftform durch die Verwendung digitaler Signaturen ist ausgeschlossen.
- 8.2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl fort. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine rechtswirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen gewollten Ziel der unwirksamen Bestimmungen so nah wie möglich kommt. Kann eine solche Bestimmung nicht gefunden werden, gilt das Gesetz.
- 8.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Vertrags – und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, Waren/Müritz vereinbart.
- 8.4. Die Vereinbarung besteht aus fünf einseitig beschriebenen Seiten.

---

Ort, Datum und Unterschrift  
Vertragspartner

---

Ort, Datum und Unterschrift  
Fleesensee Sportanlagen GmbH